

# Reglement für die Wahl eines Vertreters der kantonalen und regionalen Gesellschaften im Zentralvorstand der SNG

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **155 (1975)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XIV

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

---

Reglement für die Wahl eines Vertreters der kantonalen und regionalen Gesellschaften im Zentralvorstand der SNG

---

Grundlage: Statuten der SNG 1975, Art. 34 und 36

- Art. 1 Der Senat wählt den Vertreter der kantonalen und regionalen Gesellschaften im Zentralvorstand der SNG.
- Art. 2 Zur Vorbereitung dieser Wahl treffen sich die Delegierten der kantonalen und regionalen Gesellschaften mindestens einmal alle drei Jahre, um einen Kandidaten und einen Ersatzmann zu bezeichnen. Diese Zusammenkunft findet vor der ordentlichen Senatssitzung statt.
- Art. 3 Der Vertreter der kantonalen und regionalen Gesellschaften im Zentralvorstand bleibt drei Jahre im Amt. Sein Mandat kann einmal erneuert werden.
- Art. 4 Die Versammlung gemäss Art. 2 wird vom Generalsekretariat SNG einberufen. Der Zentralpräsident oder einer der Vizepräsidenten führt den Vorsitz.
- Art. 5 Kandidat und Ersatzmann werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten bezeichnet.

Genehmigt von den Vertretern der kantonalen und regionalen Naturforschenden Gesellschaften, Olten, den 8. Februar 1975